S 14 BA 8/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Sozialversicherungsfreiheit einer Physiotherapeutin, die im Rahmen eines Nutzungsvertrags Räume einer Praxis für Physiotherapie für die Behandlung eigener Patienten nutzt, und hierfür einen pauschalen Mietzins von 100 € monatlich zuzüglich einer Nutzungsgebühr in Höhe von 35 % ihres Bruttoumsatzes entrichtet.
Normenkette	SGB 4 § 7 Abs 1 S 1 SGB 4 § 7a SGB 3 § 25 Abs 1 S 1 SGB 5 § 5 Abs 1 Nr 1 SGB 5 § 124 SGB 6 § 1 S 1 Nr 1 SGB 9 § 20 Abs 1 S 2 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 BA 8/20
Datum	26.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 2524/23
Datum	15.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 26.04.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche ihre auÃergerichtlichen

Kosten selbst trÃ¤gt.

Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren endgÃ¼ltig auf
5.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Streitig ist, ob die Beigeladene bei der seit dem 01.04.2019 in der Praxis der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bten Physiotherapeutin der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Die KlÃ¤gerin betreibt eine Praxis fÃ¼r Physiotherapie (M1 Institut). Die Beigeladene ist seit dem 01.04.2019 in der von der KlÃ¤gerin betriebenen Praxis tÃ¤tig. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber eine Zulassung zur Versorgung Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit physiotherapeutischen Leistungen. Die Beigeladene besitzt keine solche Zulassung.

Am 14.01.2019 schloss die KlÃ¤gerin (als â□□Praxisinhaberinâ□□ bezeichnet) mit der Beigeladenen (als â□□Nutzendeâ□□ bezeichnet) einen als Nutzungsvertrag bezeichneten Vertrag. Dieser enthÃ¤lt u.a. folgende Regelungen:

Â§ 1 Zweck des Vertrages
Der Vertrag regelt das MietverhÃ¤ltnis, die Nebenkosten und die NutzungsgebÃ¼hr, die von der Beigeladenen an die KlÃ¤gerin zu entrichten sind, um die PraxisrÃ¤ume im M1 Institut selbstÃ¤ndig und in eigener Verantwortung nutzen zu dÃ¼rfen.

Â§ 2 Mietobjekt und â□□hÃ¶he
Die Beigeladene mietet im M1 Institut der KlÃ¤gerin die PraxisrÃ¤ume im Erd- und Kellergeschoss fÃ¼r den Betrag von 100,00 Euro im Monat inklusive Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom, Reinigung). Die Raumaufteilung erfolgt in Absprache mit der KlÃ¤gerin.

Â§ 3 Einrichtung
Die Beigeladene ist berechtigt, die Praxisausstattung zu nutzen, insbesondere die Behandlungsbank und die anderen notwendigen Praxisutensilien zur AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit.

Â§ 4 Umsatzanteil
Die Beigeladene verpflichtet sich, zzgl. zur Grundmiete eine NutzungsgebÃ¼hr von 35% des in den gemieteten PraxisrÃ¤umen erzielten Brutto-Umsatzes an die KlÃ¤gerin abzufÃ¼hren. Dieser Betrag ist nach Ende eines Kalendervierteljahres innerhalb von drei Wochen zu Ã¼berweisen. Auf Verlangen der KlÃ¤gerin wird die Beigeladene die Behandlungen anhand ihrer Unterlagen nachweisen.

Â§ 5 Laufzeit, KÃ¼ndigung
Der Vertrag gilt ab dem 01.04.2019 und ist nicht befristet.

Â§ 6 Haftungen
Die Beigeladene und die KlÃ¤gerin betreiben ihre physiotherapeutische TÃ¤tigkeit

jeweils in eigener Verantwortung selbstÃ¤ndig; insbesondere haften sie deshalb auch fÃ¼r die jeweilige TÃ¤tigkeit selbst. Beide Parteien unterhalten jeweils eigene Haftpflichtversicherungen mit Mindestdeckungssummen.

Am 15.01.2019 stellten die KlÃ¤gerin und die Beigeladene bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status gemÃ¤Ã Â§ 7a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) bezÃ¼glich der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Physiotherapeutin und beantragten die Feststellung, dass eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung nicht vorliege. Hierzu legten sie den Nutzungsvertrag und eine Rechnung der Beigeladenen an die KlÃ¤gerin vom 30.04.2019 in HÃ¶he von 130,68 Euro vor. Mit Schreiben vom 16.02.2019 sowie vom 20.05.2019 machten die Beigeladene und die KlÃ¤gerin schriftlich nÃ¤here Angaben zu der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen.

Unter dem 18.06.2019 hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin sowie die Beigeladene zur beabsichtigten Feststellung Ã¼ber das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen und der Versicherungspflicht in der Kranken-, der Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung an. Die KlÃ¤gerin wurde ferner aufgefordert, sÃ¤mtliche von der Beigeladenen an sie ausgestellte Rechnungen vorzulegen.

Die KlÃ¤gerin reichte im AnhÃ¶rungsverfahren Rechnungen der Beigeladenen fÃ¼r die Monate Mai 2019 (in HÃ¶he von 987,50 Euro) und Juni 2019 (in HÃ¶he von 854,64 Euro) sowie AuszÃ¼ge aus dem von ihr verwendeten Programm â Theorgâ ein und ergÃ¤nzte schriftlich ihre AusfÃ¼hrungen zur AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen.

Mit Bescheid vom 09.07.2019 stellte die Beklagte fest, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Physiotherapeutin bei G1 Krankengymnastik, seit dem 01.04.2019 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werde und in dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe. Die Versicherungspflicht beginne am 01.04.2019. Nach Â§ 7 Abs. 1 SGB IV sei BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung seien eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit werde durch die freie VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit und das Vorliegen eines unternehmerischen Risikos â welchen aber entsprechende unternehmerische Chancen und MÃ¶glichkeiten gegenÃ¼berstehen mÃ¼ssten â gekennzeichnet. Entscheidend fÃ¼r die versicherungsrechtliche Beurteilung sei das Gesamtbild der TÃ¤tigkeit nach MaÃgabe der im Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Gestaltung der VerhÃ¤ltnisse. Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen ergÃ¤ben sich die folgenden wesentlichen TÃ¤tigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des Gesamtbildes berÃ¼cksichtigt worden seien. FÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis spreche, dass die TÃ¤tigkeit ausschlieÃlich persÃ¶nlich ausgefÃ¼hrt werde, dass

die Abrechnung der Leistungen Ã¼ber die Praxis erfolge, dass die TÃ¤tigkeit in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeÃ¼bt werde, dass die Beigeladene im Rahmen der TÃ¤tigkeit die Infrastruktur der Praxis der KlÃ¤gerin nutze und dass kein unternehmerisches Risiko bestehe, da weder Arbeitskraft noch Kapital in erheblichem Umfang mit ungewisser Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden wÃ¼rden. FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche, dass die Beigeladene eine feste Raummiete an die KlÃ¤gerin zahle, dass die Behandlung der Patienten eigenverantwortlich erfolge, dass die Beigeladene Termine selbst absage und nach eigenen Angaben auch eigene Betriebsmittel einsetze. Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung relevanten Tatsachen Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprÃ¤chen. In dem zu beurteilenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe Versicherungspflicht in der Krankenversicherung gem. Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), in der sozialen Pflegeversicherung gem. Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung gem. Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), weil sich aus den vorliegenden Unterlagen keine TatbestÃ¤nde ergÃ¤ben, die die Versicherungspflicht ausschlÃ¶ssen oder Versicherungsfreiheit begrÃ¼ndeten bzw. weil keine Befreiung von der Versicherungspflicht bestehe. Die Versicherungspflicht beginne daher mit dem Tag der Aufnahme des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses am 01.04.2019.

Der damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin legte am 05.08.2019 Widerspruch ein. Entgegen der Auffassung der Beklagten dÃ¼rfe die Nutzung der RÃ¤ume eines Praxisinhabers durch einen freien Mitarbeiter nicht als Merkmal einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung herangezogen werden. Die KlÃ¤gerin habe keinerlei Weisungsrecht gegenÃ¼ber der Beigeladenen. Es liege auch keine betriebliche Eingliederung vor. Die Beigeladene trage ein unternehmerisches Risiko, da sie umsatzbezogen honoriert werde, im Zusammenhang mit ihrer TÃ¤tigkeit zahlreiche Ausgaben zu tÃ¤tigen habe, das Risiko regelmÃ¤Ãiger UmsatzausfÃ¤lle wegen kurzfristiger Absagen von Patienten oder mangelndem Patientenaufkommen selbst tragen mÃ¼sse, von ihrem erwirtschafteten Umsatz einen erheblichen Prozentsatz an die KlÃ¤gerin als Nutzungsentgelt abgebe und monatlich eine feste Raummiete zahle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Physiotherapeuten, die ihre Leistungen in einer fremden, zur Leistungserbringung nach Â§ 124 SGB V zugelassenen Praxis erbrÃ¤chten, seien in der Regel abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Nur die KlÃ¤gerin trete nach auÃen hin als verantwortlicher Praxisbetreiber auf und rechne mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ab. Die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung sei durch die zwingenden Vorgaben des Leistungserbringerrechts definiert, das der KlÃ¤gerin als der zugelassenen Leistungserbringerin die Verantwortung fÃ¼r die von ihr abgerechneten Leistungen zuweise. Dementsprechend komme ihr auch eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zu, und die Beigeladene sei dadurch in ihre vorgegebene Arbeitsorganisation eingegliedert. Die Beigeladene verfÃ¼ge auch Ã¼ber keine eigenen BetriebsrÃ¤ume, weshalb Absprachen mit der

KlÃ¤gerin erforderlich seien. Die pauschale Abgeltung der benannten Kostenbeteiligung in HÃ¶he von 35% der BehandlungsvergÃ¼tung stelle kein unternehmerisches Risiko dar, da sie nur fÃ¤llig werde, wenn die Beigeladene auch tatsÃ¤chlich tÃ¤tig geworden sei. Das vereinbarte monatliche Nutzungsentgelt in HÃ¶he von 100,00 Euro sei auch nicht mit dem erheblichen Unternehmerrisiko fÃ¼r die Anschaffung und den Unterhalt von BetriebsrÃ¤umen und Arbeitsmitteln zu vergleichen. Das unternehmerische Risiko liege im Wesentlichen allein bei der KlÃ¤gerin, da sie die Unterhaltskosten der Praxis auch zu tragen habe, unabhÃ¤ngig davon, ob die KlÃ¤gerin fÃ¼r sie tÃ¤tig werde oder nicht. Arbeitsmittel wie Massageliegen, HandtÃ¼cher, Bestuhlung fÃ¼r die Wartezeit oder Ãhnliches wÃ¼rden von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellt und die Nutzung mÃ¼sse abgesprochen werden. Die Dauer und Art der Behandlung sei nicht vom Leistungsanbieter frei zu bestimmen, sondern ergebe sich aus den Ã¤rztlichen Verordnungen fÃ¼r die Patienten. Die Beigeladene sei weder selbst âMitgesellschafterin des Unternehmens des Auftraggebersâ noch sei sie am Umsatz beteiligt, sondern erhalte die VergÃ¼tung, die sich prozentual nach den abgerechneten Rezepten richte und deren Abrechnung ausschlieÃlich Ã¼ber den Auftraggeber erfolge.

Der damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat am 30.12.2019 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) unter Wiederholung, ErgÃ¤nzung und Vertiefung seines Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren erhoben. Er hat insbesondere auf die Urteile des Landessozialgerichts (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg vom 19.04.2016 (L 11 R 3476/15 sowie L 11 R 2824/15), vom 22.03.2017 (L 2 R 4239/16), vom 19.07.2018 (L 7 R 1319/17) sowie vom 29.01.2019 (L 13 BA 34/18 und L 13 R 3627/17) sowie auf das Urteil des BSG vom 04.09.2018 (B 12 KR 11/17 R) hingewiesen. Danach komme dem Leistungserbringerrecht der GKV bezogen auf die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Rechtslage keine Ã¼bergeordnete Wirkung zu. Insbesondere kÃ¶nne einem Zulassungserfordernis nicht per se eine determinierende Wirkung in Bezug auf die Frage des Vorliegens von BeschÃ¤ftigung entnommen werden, weil die Regelungen unmittelbar ausschlieÃlich das VerhÃ¤ltnis zwischen Krankenkasse und zugelassenem Leistungserbringer betrÃ¤fen. Die Annahme der Beklagten, dass in einer fremden, zur Leistungserbringung zugelassenen Praxis tÃ¤tige nichtÃ¤rztliche Leistungserbringer in der Regel abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt seien, halte damit rechtlicher ÃberprÃ¼fung nicht stand. Ob Aufgaben/Arbeiten selbststÃ¤ndig oder abhÃ¤ngig erfÃ¼llt wÃ¼rden, hÃ¤nge davon ab, ob die Gestaltung der gegenseitigen Beziehung noch einen fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der betreffenden Art typischen und nach der Eigenart des Betriebs mÃ¶glichen Freiraum lasse. Entscheidend sei daher, inwieweit tatsÃ¤chliche EinschrÃ¤nkungen bei der Inanspruchnahme von RÃ¤umen, GerÃ¤ten und Personal aufgrund von Weisungen bestÃ¼nden. Solche EinschrÃ¤nkungen gebe es vorliegend nicht. Die Beigeladene habe freien Zugang zu den PraxisrÃ¤umen. Hinsichtlich der Nutzung der BehandlungsrÃ¤ume gebe es keinerlei Abstimmungsbedarf, da ausreichend RÃ¤ume vorhanden seien. Die Beigeladene vereinbare die Termine mit den Patienten selbst. Sie erhalte keine inhaltlichen Weisungen bezÃ¼glich der Wahl der Therapie oder der Behandlung selbst. Auch dÃ¼rfe sie noch fÃ¼r andere Arbeitgeber tÃ¤tig sein. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung mÃ¼sse sie sich selbst um eine Vertretung kÃ¼mmern oder den Termin absagen. Sie nutze ein

eigenes Terminbuch, eigene Visitenkarten und BriefbÃ¶gen sowie eine eigene Patientenkartei, trage keine Praxiskleidung und arbeite nicht mit anderen Mitarbeitern der Praxis zusammen. Auch mÃ¼sse sie keine Vertretung Ã¼bernehmen, habe keine Berichts- oder Dokumentationspflichten und sei nicht verpflichtet, interne oder externe Fortbildungstermine wahrzunehmen. Die Terminierung der Patienten erfolge ausschlieÃlich durch die Beigeladene Ã¼ber deren private Handy- oder stationÃ¤re Nummer oder auch durch RÃ¼ckruf. Die Beigeladene sei daher nicht weisungsabhÃ¤ngig, nicht in den Praxisbetrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert und trage ein unternehmerisches Risiko. Sie erhalte ein Honorar, welches deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsnehmers liege. Sie sei somit selbststÃ¤ndig i.S.v. Â§ 7 SGB IV.

Das SG hat mit Beschluss vom 25.02.2020 D1 zum Verfahren nach Â§ 75 Abs. 2 SGG beigeladen.

Nachdem der damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte seine Zulassung mit Wirkung zum 15.03.2022 zurÃ¼ckgegeben hatte, hat das SG ihn mit Beschluss vom 03.05.2022 als BevollmÃ¤chtigten im Verfahren zurÃ¼ckgewiesen.

Das SG hat die Beigeladene sowie die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.04.2023 persÃ¶nlich angehÃ¶rt. Die Beigeladene hat bezÃ¼glich der Frage der Abrechnung angegeben, dass sie die Rezepte von den Kassenpatienten bekommen habe. Sie habe dann den Eigenanteil verlangt und eine Rechnung an die KlÃ¤gerin gestellt. Mit den Privatpatienten habe sie direkt abgerechnet. Die KlÃ¤gerin habe 35 % des Umsatzes der Kassenpatienten, die die Beigeladene in den RÃ¤umen behandele und 25 % des Umsatzes von Kassenpatienten, die die Beigeladene zu Hause behandele, erhalten.

Das SG hat mit Urteil vom 26.04.2023 den Bescheid vom 09.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2019 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass fÃ¼r die Beigeladene im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit als Physiotherapeutin bei der KlÃ¤gerin seit dem 01.04.2019 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung besteht. Auch Physiotherapeuten, die nicht zur Leistungserbringung im System der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen seien, kÃ¶nnten ihre Leistungen im Rahmen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erbringen. Die Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit erfolge nÃ¤mlich nicht abstrakt fÃ¼r bestimmte Berufs- und TÃ¤tigkeitsfelder. Deshalb sei es durchaus mÃ¶glich, dass ein und derselbe Beruf, je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis, entweder in Form der BeschÃ¤ftigung oder als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde. MaÃgeblich seien stets die konkreten UmstÃ¤nde des individuellen Sachverhalts. Angesichts dessen messe das SG dem Umstand, dass die von der KlÃ¤gerin erbrachten physiotherapeutischen Leistungen durch sie nicht abrechnungsfÃ¤hig seien und nur durch die KlÃ¤gerin als zugelassener Leistungserbringerin gegenÃ¼ber den Krankenkassen geltend gemacht werden kÃ¶nnten, eine nur untergeordnete Bedeutung bei. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige

TÃ¤tigkeit spreche der Umstand, dass die Beigeladene ihre Behandlungstermine in zeitlicher Hinsicht frei bestimmen kÃ¶nne, eigene Patientinnen und Patienten habe, im Falle ihrer Verhinderung, sei es durch Krankheit oder Urlaub, selbst fÃ¼r einen Ersatztermin sorgen mÃ¼sse und bei Hausbesuchen auf ihre eigene portable Liege sowie ggf. weitere eigene Behandlungswerkzeuge zurÃ¼ckgreife. Die Behandlungen der Beigeladenen erfolgten sowohl in den RÃ¤umen der KlÃ¤gerin als auch im Rahmen von Hausbesuchen. Die Beigeladene sei auch nicht in die Organisationsstruktur der KlÃ¤gerin eingegliedert, was als maÃgebliches Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung anzusehen wÃ¤re. Dies zeige sich insbesondere dadurch, dass sie nicht an Ãffnungszeiten oder Ãhnliches gebunden sei, sondern z.B. auch an Wochenenden Kurse abhalten kÃ¶nne und Online-Kurse gebe. Eine Weisungsgebundenheit sei nicht festzustellen, denn die Behandlungsweise ergebe sich vorliegend zum einen aus der Ã¤rztlichen Verordnung, der jeweiligen Therapieform als auch der Tatsache, dass die Beigeladene eigene Patientinnen und Patienten behandele. Gegen eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche, dass die Beigeladene kein unternehmerisches Risiko, das ein typisches Indiz fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit sei, trage. Die Beigeladene trage kein relevantes Verlustrisiko, da sie fÃ¼r erbrachte Leistungen mit Kassenpatientinnen und Patienten der KlÃ¤gerin 65% des von dieser mit den Kassen abgerechneten Betrags in Rechnung stellen kÃ¶nne und erhalte. Auch dÃ¼rfte das Insolvenzrisiko der Privatpatientinnen und Patienten, gegenÃ¼ber denen die Beigeladene direkt abrechne, gering sein, da diese in der Regel Ã¤rztliche Verordnungen fÃ¼r die Behandlungen hÃ¤tten und somit eine Kostenerstattung gesichert sein dÃ¼rfte. Das Risiko, nicht wie gewÃ¼nscht arbeiten zu kÃ¶nnen, weil BehandlungsmÃ¶glichkeiten anderweitig vergeben wurden, stelle kein Unternehmerrisiko dar, sondern eines, das auch jeden Arbeitnehmer treffe, der nur ZeitvertrÃ¤ge bekomme oder auf Abruf arbeite und nach Stunden bezahlt werde oder unstÃ¤ndig BeschÃ¤ftigter sei. Es mÃ¼sse deshalb ein Wagnis bestehen, das Ã¼ber dasjenige hinausgehe, kein Entgelt zu erzielen. Als laufende monatliche Zahlungsverpflichtung habe die Beigeladene der KlÃ¤gerin monatlich 100,00 Euro fÃ¼r die Nutzung der PraxisrÃ¤ume zu zahlen, was angesichts der beispielhaft vorgelegten Rechnungen an die KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 987,50 Euro und 854,64 Euro einen relativ geringen Betrag darstelle. Auch die Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs bedinge kein unternehmerisches Risiko. Die Beigeladene beschÃ¤ftige selbst keine Arbeitnehmer und verfÃ¼ge bis auf eine portable Behandlungsliege, die sie bei Hausbesuchen mit sich fÃ¼hre, nicht Ã¼ber wesentliche Betriebsmittel. Es sei jedoch auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der Einsatz eigenen Kapitals bzw. eigener Betriebsmittel keine notwendige Voraussetzung fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sei, weil anderenfalls geistige oder andere betriebsmittelarme TÃ¤tigkeiten nie selbstÃ¤ndig ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten. Aufgrund der von der Beigeladenen als Behandlungsform durchgefÃ¼hrten Feldenkraismethode seien jedoch keine besonderen GerÃ¤te erforderlich, da hauptsÃ¤chlich der KÃ¶rper bei der Behandlung zum Einsatz komme. Es wÃ¼rden daher im Rahmen einer GesamtabwÃ¤gung die Merkmale fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 18.08.2023 zugestellte Urteil am 31.08.2023 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Die

Beklagte hat zur BerufungsbegrÃ¼ndung auf ihr bisheriges Vorbringen im Verwaltungs- und Klageverfahren verwiesen. ErgÃ¤nzend hat die Beklagte ausgefÃ¼hrt, dass das SG die vom BSG in der jÃ¼ngeren Rechtsprechung vorgenommene SchÃ¤rfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung (z.B. BSG, Urteil vom 19.10.2021 â□□ B 12 R 17/19 R â□□, juris) unberÃ¼cksichtigt gelassen habe. Demnach sprÃ¤chen regulatorische Rahmenbedingungen zur Erbringung vereinbarter Leistungen und zur QualitÃ¤tssicherung fÃ¼r eine Eingliederung in die Organisations- und Weisungsstruktur eines Arbeitgebers. Die Eingliederung in die regulatorischen Rahmenbedingungen sei bei der GesamtabwÃ¤gung der Indizien mit besonderem Gewicht zu wÃ¼rdigen. Nach dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.03.2023 (L 2 BA 39/22) spreche eine vom abrechnenden therapeutischen Unternehmen Ã¼bernommene Gesamtverantwortung fÃ¼r die fach- und vertragsgerechte Leistungserbringung indiziell fÃ¼r eine funktionsgerecht dienende Einbindung der herangezogenen Therapeuten in den Arbeitsprozess und damit fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung (RdNr. 72 ff a.a.O.). Die Abrechnung der von der Beigeladenen vorgenommenen Behandlungen sei Ã¼ber das Abrechnungssystem der Praxis der KlÃ¤gerin erfolgt. Damit sei die KlÃ¤gerin die Heilmittelerbringerin im Sinne des Krankenversicherungsrechts und haftbar fÃ¼r die Behandlungen, die die Beigeladene erbracht habe. Die Beigeladene sei also in die regulatorischen Rahmenbedingungen des Betriebes der KlÃ¤gerin eingebunden. Das SG habe diesem Umstand in seiner GesamtabwÃ¤gung keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Unter BerÃ¼cksichtigung der BSG-Rechtsprechung vom 19.10.2021 komme der Eingliederung in die regulatorischen Rahmenbedingungen bei der GesamtabwÃ¤gung der Indizien jedoch ein besonderes Gewicht zu. Sei wie hier in dem anhÃ¤ngigen Rechtsstreit eine betriebliche Eingliederung festzustellen, bestehe eine Indizwirkung fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nur dann, wenn bei der Verrichtung der TÃ¤tigkeit eine Weisungsfreiheit verbleibe, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichne (BSG, Urteil vom 27.04.2021 â□□ B 12 R 16/19 R â□□, juris; BSG, Urteil vom 19.10.2021 â□□ B 12 R 17/19 R â□□, juris; BSG, Urteil vom 28.06.2022 â□□ B 12 R 3/20 R â□□, juris). Das SG habe in dem anhÃ¤ngigen Rechtsstreit in seinem Urteil zutreffend festgestellt, dass fÃ¼r die Beigeladene kein unternehmerisches Risiko bestanden habe. Nach Auffassung der Beklagten bestehe nach der neueren Rechtsprechung des BSG keine Indizwirkung fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, denn bei der Verrichtung der TÃ¤tigkeit verbleibe keine Weisungsfreiheit, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichne. Nach alldem Ã¼berwÃ¶gen aus Sicht der Beklagten bei der GesamtabwÃ¤gung die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprÃ¤chen. Unter Beachtung der jÃ¼ngeren BSG-Rechtsprechung und der Rechtsprechung durch das LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.03.2023 (L 2 BA 39/22) sei die Beigeladene in ihrer TÃ¤tigkeit als Physiotherapeutin grundsÃ¤tzlich sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Sollte der Senat diese Sichtweise nicht teilen, werde wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache um Revisionszulassung gebeten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 26.04.2023 aufzuheben und die Klage

abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hat zur Berufungserwiderung auf ihr Vorbringen im Klageverfahren sowie die BegrÃ¼ndung im Urteil vom 26.04.2023 verwiesen. ErgÃ¤nzend hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, dass die Beklagte das Urteil des BSG vom 19.10.2021 (B 12 R 17/19 R) im vorliegenden Fall willkÃ¼rlich und fehlerhaft heranziehe. Die Beigeladene habe ihre Arbeitsleistung nicht auch nur ansatzweise nach MaÃgabe der Therapieplanung und im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit der KlÃ¤gerin bzw. den anderen Mitarbeitern erbringen mÃ¼ssen. Sie sei gerade nicht Ã¼ber einen Dienstplan in die ArbeitsablÃ¤ufe der Praxis der Berufungsbeklagten in â funktionsgerecht dienender Teilhabeâ eingegliedert gewesen â es habe nÃ¤mlich unstreitig einen solchen â Dienstplanâ gar nicht gegeben. Die Beigeladene sei auch nicht â Teil einer Ketteâ von Therapiepersonen gewesen. Insbesondere habe sie sich auch mit niemandem in der Praxis zu was auch immer abgestimmt. Sie habe unstreitig nichts in einem Dokumentationssystem der KlÃ¤gerin vermerkt. SelbstverstÃ¤ndlich habe es auch keinerlei Verpflichtung zur Nutzung eines solchen Dokumentationssystems gegeben. Anders, als das im von der Beklagten zitierten Urteil der Fall sei, gebe es in der Praxis der KlÃ¤gerin keine verantwortliche Therapiefachkraft fÃ¼r Therapieleistungen fÃ¼r jeden Patienten, die deshalb auch nicht zumindest in den GrundzÃ¼gen selbst und fÃ¼r die Beigeladene festlege, wie die DurchfÃ¼hrungen der Behandlungen der Beigeladenen auszusehen hÃ¤tten und die Umsetzung durch die Beigeladene angemessen kontrolliere. Auch das Urteil des BSG vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20) kÃ¶nne auf die vorliegende Fallkonstellation nicht angewendet werden, da im Unterschied zur im Fall des BSG zu beurteilenden LehrtÃ¤tigkeit die Beigeladene vorliegend weder eine Pflicht zur persÃ¶nlichen Leistungserbringung gehabt habe, noch auf bestimmte Behandlungszeiten bzw. RÃ¤ume festgelegt gewesen sei. Auch kÃ¶nne der Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen im Urteil vom 21.07.2023 (L 2 BA 39/22) nicht gefolgt werden, wonach die Tatsache, dass der nach Â§ 124 SGB V zugelassene Praxisinhaber nach dem von ihm zu unterzeichnenden Rahmenvertrag mit den gesetzlichen KostentrÃ¤gern die kassenrechtliche Verantwortung fÃ¼r alles trage, was in der Praxis passiere und die kassenrechtliche Abrechnung tÃ¤tige, ein Indiz dafÃ¼r sein solle, dass jeder therapeutische Mitarbeiter der Praxis abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt sei. Dies stehe gegen das von der Beklagten negierte Urteil des BSG vom 24.03.2016 (B 12 KR 20/14 R), wonach aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen fÃ¼r die Zulassung von Heilmittelerbringern gerade nicht der Schluss auf das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung gezogen werden dÃ¼rfe/kÃ¶nne. Der Regelung des Leistungserbringerrecht in Â§ 124 SGB V fehle eine Ã¼ber das Leistungs- und Leistungserbringerrecht der GKV hinausgehende Ã¼bergeordnete Wirkung auch bezogen auf die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Rechtslage in Bezug auf die konkret tÃ¤tig werdende Person (Behandler). Â§ 124 SGB V kÃ¶nne nach der Rechtsprechung des BSG deshalb gerade keine determinierende Wirkung in Bezug auf die auch im vorliegenden Verfahren zu entscheidende Frage des

(Nicht)Vorliegens von BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 SGB IV entnommen werden. Die Beigeladene unterliege in ihrer TÃ¤tigkeit auch im Sinne der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung einem unternehmerischen Risiko â€ und selbstverstÃ¤ndlich sei sie auch in ihrer TÃ¤tigkeit in jeder Hinsicht frei von Weisungen der KlÃ¤gerin.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 18.10.2023 vorgetragen, dass die Behauptungen, es gebe keine verantwortliche Fachkraft und keine Dokumentationspflichten bzw. dass die Regelungen des Leistungserbringungsrechts nur im VerhÃ¤ltnis zwischen Krankenkasse und zugelassenem Leistungserbringer gelten wÃ¼rden, nicht Ã¼berzeugten. Die regulatorischen Rahmenbedingungen wÃ¼rden selbstverstÃ¤ndlich auch fÃ¼r die vom verantwortlichen Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter gelten. Das BSG habe mit Urteil vom 19.10.2021 (B 12 R 17/19 R) auch explizit festgestellt, dass insbesondere die Erstkontakte des Auftraggebers und das VergÃ¼tungsmodell fÃ¼r eine Eingliederung sprechen wÃ¼rden. Das aktuelle Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen setze diese Rechtsprechung konsequent um. Ein Widerspruch zum BSG-Urteil vom 24.03.2016 (B 12 KR 20/14 R) bestehe nicht. Dort sei lediglich festgestellt worden, dass das Leistungserbringungsrecht keine determinierende Wirkung habe und nicht zwingend zur Annahme einer BeschÃ¤ftigung fÃ¼hre. Erwogen worden sei eine vertragliche Einbeziehung der abstrakten bzw. konkreten Abrechenbarkeit und ein daraus resultierendes Weisungsrecht. Auf ein explizites Weisungsrecht komme es nach der fortentwickelten BSG-Rechtsprechung zur Bedeutung der Eingliederung ohnehin nicht mehr an. Zutreffend habe die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, dass eine GesamtabwÃ¤gung erforderlich sei. Diese fÃ¼hre allerdings wegen der im Wesentlichen von der Auftraggeberin organisierten TÃ¤tigkeit wie im BSG-Urteil vom 24.03.2016 zur Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung.

Die Agentur fÃ¼r Arbeit sowie die zustÃ¤ndige Kranken- und Pflegeversicherung, die D2 BKK, haben auf Anfrage der Berichterstatterin vom 28.11.2023 mitgeteilt, dass sie keinen Antrag auf Beiladung nach Â§ 75 Abs. 2b Satz 1 SGG stellen.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach-und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die beigezogene Verwaltungsakte Bezug verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie bedurfte nicht der Zulassung nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG; denn die Klage betrifft weder

eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung noch einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt.

Gegenstand des Rechtsstreits sind die Bescheide vom 09.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2019 (Â§ 95 SGG), mit denen die Beklagte zum einen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und zum anderen gegenÃ¼ber der Beigeladenen entschied, dass die Beigeladene ihre TÃ¤tigkeit als Physiotherapeutin in der Praxis der KlÃ¤gerin seit dem 01.04.2019 im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼bt und dabei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung besteht.

Die Berufung der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht festgestellt, dass die Beigeladene in ihrer TÃ¤tigkeit als Physiotherapeutin fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Zeitraum ab dem 01.04.2019 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliegt.

Gegenstand einer Statusfeststellung nach Â§ 7a SGB IV in der hier noch anzuwendenden, bis 31.03.2022 geltenden Fassung des Art. 160 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626) ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG allein das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Versicherungspflicht. Das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung i.S. von Â§ 7 Abs. 1 SGB IV ist, neben der Entgeltlichkeit, lediglich eine von mehreren Voraussetzungen fÃ¼r die Versicherungspflicht i.S. von Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und damit nur ein Element der mit unmittelbaren Rechtsfolgen verbundenen Feststellung von Versicherungspflicht. Demzufolge sind weder die Deutsche Rentenversicherung B2 als â□□Clearingstelleâ□□ noch die Gerichte befugt, im Rahmen von Â§ 7a SGB IV isoliert das Vorliegen von BeschÃ¤ftigung (oder SelbstÃ¤ndigkeit) festzustellen (BSG, Urteil vom 27.04.2021 â□□ B 12 KR 27/19 R â□□ juris, Rdnr. 12 m.w.N.). Die zum 01.04.2022 in Kraft getretene Neufassung des Â§ 7a SGB IV findet auf das vorliegende Verfahren, in dem die angefochtenen Bescheide vor dem 01.04.2022 erlassen wurden, noch keine Anwendung (vgl. zum Geltungszeitraumprinzip zuletzt BSG, Urteil vom 14.12.2021 â□□ B 14 AS 21/20 R â□□ juris, Rdnr. 11 m.w.N.).

Nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.d.F. vom 29.03.2017 (s.o.) kÃ¶nnen die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach Â§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV zustÃ¤ndigen Beklagten beantragen, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer VersicherungstrÃ¤ger hat im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet. Die Beklagte entscheidet aufgrund einer GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde, ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt (Â§ 7a Abs. 2 SGB IV). Das Verwaltungsverfahren ist in AbsÃ¤tzen 3 bis 5 der Vorschrift geregelt. Â§ 7a Abs. 6 SGB IV regelt in Abweichung von den einschlÃ¤gigen Vorschriften der einzelnen Versicherungszweige und des SGB IV den Eintritt der Versicherungspflicht (Satz 1) und die FÃ¤lligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Satz 2). Mit dem

rÃ¼ckwirkend zum 01.01.1999 durch das Gesetz zur FÃ¶rderung der SelbstÃ¤ndigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I, S. 2) eingefÃ¼hrten Anfrageverfahren soll eine schnelle und unkomplizierte MÃ¶glichkeit der KlÃ¤rung der Statusfrage erreicht werden; zugleich sollen divergierende Entscheidungen verhindert werden (Bundestags-Drucksache 14/1855, S. 6). Die Beklagte war fÃ¼r die von der Beigeladenen und der KlÃ¤gerin beantragte Feststellung zustÃ¤ndig, weil fÃ¼r die streitige Zeit zum Zeitpunkt der Antragstellung am 15.01.2019 kein Verfahren zur Feststellung einer BeschÃ¤ftigung eingeleitet war. Entsprechende Anhaltspunkte liegen nicht vor. Etwas Gegenteiliges wird von den Beteiligten auch nicht behauptet.

Versicherungspflichtig sind in der Rentenversicherung (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), der gesetzlichen Krankenversicherung (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch), der sozialen Pflegeversicherung (Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch) und in der Arbeitslosenversicherung (Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigte Personen. BeschÃ¤ftigung ist nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R â juris, Rdnr. 15; BSG, Urteil vom 30.04.2013 â B 12 KR 19/11 R â juris, Rdnr. 13; BSG, Urteil vom 30.10.2013 â B 12 KR 17/11 R â juris, Rdnr. 23 â, BSG, Urteil vom 30.03.2015 â B 12 KR 17/13 R â juris, Rdnr. 15 â jeweils m.w.N.; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der anhand dieser Kriterien hÃ¤ufig schwierigen Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit: Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20.05.1996 â 1 BvR 21/96 â juris, Rn. 6 ff.). MaÃgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung (zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 24.01.2007 â B 12 KR 31/06 R â juris, Rdnr. 15; BSG, Urteil vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R â juris, Rdnr. 15 f.; BSG, Urteil vom 30.10.2013 â B 12 KR 17/11 R â juris, Rdnr. 23 ff. â jeweils m.w.N.).

Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen.

TatsÃ¤chliche VerhÃ¤ltnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten UmstÃ¤nde, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben. Ob eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 08.12.1994 â 11 RAr 49/94 â juris, Rdnr. 20). In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteil vom 01.12.1977 â 12/3/12 RK 39/74 â juris, Rdnr. 16; BSG, Urteil vom 04.06.1998 â B 12 KR 5/97 R â juris, Rdnr. 16; BSG, Urteil vom 10.08.2000 â B 12 KR 21/98 R â juris, Rdnr. 17 â jeweils m.w.N.). MaÃgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (vgl. hierzu insgesamt BSG, Urteil vom 24.01.2007 â B 12 KR 31/06 R â juris, Rn. 17; BSG, Urteil vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R â juris, Rn. 16). Die Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit erfolgt nÃ¤mlich abstrakt fÃ¼r bestimmte Berufs- und TÃ¤tigkeitsbilder. Es ist daher mÃ¶glich, dass ein und derselbe Beruf â je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis â entweder in Form der BeschÃ¤ftigung oder als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit erbracht wird. MaÃgebend sind stets die konkreten UmstÃ¤nde des individuellen Sachverhalts (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 R â, juris Rdnr. 25 ff. m.w.N.).

Die TÃ¤tigkeit als Physiotherapeut gehÃ¶rt zu den persÃ¶nlich geprÃ¤gten Gesundheitsleistungen, die sowohl in der Form einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung als auch in der einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erbracht werden (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 R â, juris Rdnr. 25 ff.). Im Kernbereich der medizinischen TÃ¤tigkeit arbeiten Physiotherapeuten weisungsfrei. Da die Zulassung zur Erbringung von Vertragsleistungen gegenÃ¼ber den gesetzlichen Krankenkassen hohe Mindestanforderungen nicht nur an die berufliche Qualifikation, sondern auch an die notwendige Raum- und Sachausstattung voraussetzt, ist eine freie BerufsausÃ¼bung durch âEinmietungâ in eine bestehende Praxis nicht selten gewÃ¼nscht und gewollt (vgl. LSG B3, Urteil vom 30.03.2023 â L 1 BA 67/20 â, juris Rdnr. 32 ff.).

Die Annahme von BeschÃ¤ftigung kann nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, a.a.O., Rdnr. 25) nicht ohne Weiteres darauf gestÃ¼tzt werden, dass die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen durch âzwingendeâ Vorgaben des Leistungserbringerrechts der

GKV definiert bzw. determiniert sei; es kann nicht angenommen werden, dass der KlÃ¤gerin hierdurch auch eine entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zugekommen und die Beigeladene deshalb in die von der KlÃ¤gerin vorgegebene Arbeitsorganisation notwendig eingegliedert gewesen sei. Das Zulassungserfordernis fÃ¼r Heilmittelerbringer der gesetzlichen Krankenversicherung bedingt somit nicht, dass die fÃ¼r diese tÃ¤tigen Personen sozialversicherungsrechtlich stets den Status als BeschÃ¤ftigte innehaben. MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung, ob BeschÃ¤ftigung iS von Â§ 7 Abs. 1 S 1 SGB IV oder SelbststÃ¤ndigkeit vorliegt, sind jedoch daher stets die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalls (vgl. BSG, a.a.O., Rdnr. 30).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen war die Beigeladene bei ihrer TÃ¤tigkeit als Physiotherapeutin in der Praxis der KlÃ¤gerin ab dem 01.04.2019 nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt.

Ausgangspunkt fÃ¼r die rechtliche Bewertung sind die im Folgenden dargestellten UmstÃ¤nde, die der Senat aufgrund des Gesamtinhalts des Verfahrens, insbesondere den Regelungen des Nutzungsvertrages vom 14.01.2019 sowie den Angaben der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen im Rahmen des Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahrens feststellt.

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber eine Zulassung zur Versorgung der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten mit physiotherapeutischen Leistungen. Sie betreibt eine Praxis fÃ¼r Physiotherapie im Parterre eines Hauses, welches ihrem Mann gehÃ¶rt. In den PraxisrÃ¤umen gibt es vier Zimmer sowie ein Bewegungsbad im Untergeschoss. Die RÃ¤ume werden neben der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen auch noch von einer Pilateslehrerin fÃ¼r zwei Stunden pro Woche sowie einer Physiotherapeutin fÃ¼r circa fÃ¼nf Stunden pro Woche genutzt. Die KlÃ¤gerin ist selbst zwischen einer und vier Stunden tÃ¤glich in der Praxis. Die Beigeladene ist ca. 10 Stunden wÃ¶chentlich bzw. ein bis eineinhalb Tage in der Praxis und macht im Ãbrigen 15 bis 20 Stunden in der Woche Hausbesuche. ZusÃ¤tzlich bietet sie noch Feldenkraisgruppen online von zu Hause aus oder am Wochenende in der Praxis an. Die Koordinierung der Raumbelegung erfolgt Ã¼ber einen Onlinekalender. Die RÃ¤ume der Praxis sind selbst wenn die KlÃ¤gerin, die Beigeladene sowie die Pilateslehrerin und Physiotherapeutin anwesend sind, nicht Ã¼berbelegt. Die KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt keine Rezeptionsangestellten. Die Beigeladene hat einen SchlÃ¼ssel zur Praxis und die RÃ¤umlichkeiten sind jederzeit zugÃ¤nglich. Sie verfÃ¼gt nicht Ã¼ber eine Kassenzulassung. Die Patientengewinnung erfolgt fÃ¼r die Beigeladene Ã¼ber Gruppen, welche sie betreut, oder Bekannte bzw. durch Mund zu Mund-Propaganda. Auch hat sie eigene Visitenkarten bei ihrem Hausarzt deponiert. Die Beigeladene fÃ¼hrt ein eigenes Terminbuch und eine eigene Patientenkartei. Die Rezepte bekommt sie von ihren Kassenpatienten. Sie verlangt dann den Eigenanteil und stellt eine Rechnung an die KlÃ¤gerin, da nur diese gegenÃ¼ber den Krankenkassen abrechnen kann. Die Privatpatienten rechnet die Beigeladene dagegen direkt ab.

Rechtliche Grundlage der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen ist der mit der KlÃ¤gerin geschlossene Nutzungsvertrag. Danach erhÃ¤lt die KlÃ¤gerin 35 % des Umsatzes

der in den RÃ¤umen behandelten Kassenpatienten und 25 % des Umsatzes von zu Hause behandelten Kassenpatienten von der Beigeladenen (vgl. Â§ 4 Nutzungsvertrag). Die Beigeladene ist berechtigt, die Praxisausstattung zu nutzen (vgl. Â§ 3 Nutzungsvertrag). Sie entrichtet nach Â§ 2 Nutzungsvertrag fÃ¼r die Miete der PraxisrÃ¤ume einen Betrag von 100 Euro im Monat inklusive Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Reinigung). Nach Â§ 6 Nutzungsvertrag betreiben die KlÃ¤gerin und die Beigeladene ihre physiotherapeutische TÃ¤tigkeit jeweils in eigener Verantwortung selbststÃ¤ndig. Weitere Vereinbarungen Ã¼ber die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen enthÃ¤lt der Nutzungsvertrag nicht.

Unter AbwÃ¤gung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls, wie sie sich aus den vorstehenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen ergeben, liegt keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen bei der KlÃ¤gerin vor.

Aus den Regelungen des Nutzungsvertrages geht eindeutig hervor, dass die Vertragspartner von einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der Beigeladenen ausgegangen sind. DafÃ¼r spricht neben PrÃ¤ambel, in der als Zweck des Vertrages die Dokumentation der inhaltlichen und wirtschaftlichen SelbststÃ¤ndigkeit zwischen den Parteien genannt wird, der Vertragsgegenstand der Gestattung der Nutzung der PraxisrÃ¤ume und Einrichtungen, die Ãbernahme des Abrechnungsverkehrs durch die KlÃ¤gerin (Â§Â§ 2 und 3 Nutzungsvertrag), die Verpflichtung der Beigeladenen zur selbststÃ¤ndigen Absicherung und Regelung der Haftung (Â§ 6 Nutzungsvertrag) sowie das Fehlen von typischen Arbeitnehmerrechten wie bezahlter Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Entscheidend fÃ¼r den sozialversicherungsrechtlichen Status einer TÃ¤tigkeit ist aber nicht eine zwischen den Beteiligten getroffene Vereinbarung. Auch eine von den Beteiligten ausdrÃ¼cklich gewollte SelbstÃ¤ndigkeit muss vor den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen bestehen kÃ¶nnen. Denn die Versicherungspflicht entsteht kraft Gesetzes und kann nicht Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarungen sein. Entscheidend fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist deswegen die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung der VerhÃ¤ltnisse, welcher gegebenenfalls sogar stÃ¤rkeres Gewicht als abweichenden vertraglichen Regelungen zukommen kann (Urteile des BSG vom 28.05.2008 â B 12 KR 13/07 R â juris Rdnr 17 und vom 24.01.2007 â B 12 KR 31/06 R â juris Rdnr. 17). Die gelebte Praxis geht formellen Vereinbarungen grundsÃ¤tzlich vor (BSG, Urteil vom 07.06.2019 â B 12 R 6/18 â, juris Rdnr. 23).

Hier allerdings kann sich der Senat ebenso wie das SG nicht die Ãberzeugung bilden, dass das gelebte VertragsverhÃ¤ltnis den abstrakten Vertragsregelungen nicht entsprochen hat. Dies folgt aus den Angaben der Beteiligten im Verwaltungsverfahren und vor Gericht sowie aus den Aussagen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG:

Die Beigeladene unterlag in ihrer TÃ¤tigkeit keinem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin, wie es fÃ¼r die VerfÃ¼gungsgewalt eines Arbeitgebers im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses typisch ist. Ein solches Weisungsrecht bestand weder in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsleistung, den Arbeitsort

noch die Lage der Arbeitszeit. Dabei beschrÃ¤nkte sich die Weisungsfreiheit nicht nur auf die AusfÃ¼hrung der Behandlungen im engeren Sinne, wo das Weisungsrecht insbesondere bei sog. Diensten hÃ¶herer Art, wobei man heute von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechen wÃ¼rde, aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein kann (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 04.06.2019 â□□ B 12 R 12/18 R â□□ juris, Rdnr. 29 â□□ zur Pflegefachkraft). Vielmehr umfasste sie die gesamte Organisation und DurchfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen. Die Beigeladene war insbesondere nicht an bestimmte Arbeitszeiten gebunden, nicht zur Anwesenheit verpflichtet und konnte mit den Patienten eigene Terminvereinbarungen treffen. Eine Mindest- oder HÃ¶chstarbeitszeit wurde weder vertraglich vereinbart noch tatsÃ¤chlich eingehalten. Die KlÃ¤gerin hatte bis auf die vertraglich vereinbarte EinrÃ¤umung des Nutzungsrechtes an den RÃ¤umlichkeiten und der Praxisausstattung keine weiteren EinwirkungsmÃ¶glichkeiten bezÃ¼glich Zeit, Ort und Art der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen. Diese besaÃ□ einen SchlÃ¼ssel zu den PraxisrÃ¤umen und konnte diese jederzeit und auch am Wochenende ohne vorherige Absprache nutzen. Da ausreichend RÃ¤ume auch fÃ¼r die anderen Nutzer vorhanden waren, war auch der Eintrag in einen Raumbelegungsplan nicht erforderlich. Die KlÃ¤gerin hatte auch keinen Zugriff auf den Kalender der Beigeladenen. Diese terminierte und organisierte ihre therapeutische Arbeit von der Terminvergabe bis zur TherapiedurchfÃ¼hrung komplett eigenstÃ¤ndig. Die KlÃ¤gerin hat auch nach den Angaben der Beigeladenen und der KlÃ¤gerin im Schreiben vom 16.02.2019 sowie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gegenÃ¼ber dem SG am 26.04.2023 ihre Patienten nicht durch Vermittlung der KlÃ¤gerin, sondern selbst durch ihre weitere Arbeit als Feldenkraislehrerin und durch Werbung durch Visitenkarten bei ihrem Hausarzt und Mund zu Mund-Propaganda gewonnen. Eine Weiterreichung bzw. Vermittlung von Patienten durch die KlÃ¤gerin an die Beigeladene erfolgte nicht. Die Fallkonstellation unterscheidet sich somit wesentlich von der Fallkonstellation, in dem ein zugelassener Leistungserbringer Patienten, welche er nicht selbst oder auch nicht mit angestellten Mitarbeitern behandeln kann, weiterreicht (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.03.2023 â□□ L 2 BA 39/22 â□□, juris; LSG N2, Urteil vom 14.12.2022 â□□ L 8 BA 159/19 â□□, juris; LSG M2, Urteil vom 13.10.2021 â□□ L 4 R 230/17 â□□, juris). Die Beigeladene behandelte im AbrechnungsverhÃ¤ltnis mit der KlÃ¤gerin keine Patienten, die ihr von dieser angetragen wurden (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 24.03.2016 â□□ B 12 KR 20/14 R â□□ juris, Rdnr. 23 ff.), sondern selbst akquirierte Kassenpatienten. Die Patientengewinnung, die Terminvergabe und die Behandlung erfolgten bis auf die Nutzung der RÃ¤ume der KlÃ¤gerin sowie die Abrechnung der Kassenpatienten Ã¼ber die KlÃ¤gerin unabhÃ¤ngig und getrennt von der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich ein fachliches Weisungsrecht auch nicht aus den Regelungen des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenversicherung nach Â§Â§Â 124, 125 SGB V und der Tatsache, dass die Abrechnung der Kassenpatienten der Beigeladenen Ã¼ber die KlÃ¤gerin verlief. Zwar sind nicht nur einzelvertragliche Weisungsrechte zu berÃ¼cksichtigen. Vielmehr sind auch berufsrechtlich vorgegebene Weisungsrechte nicht vom Begriff der â□□Weisungenâ□□ i.S. von Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ausgenommen. Denn bei der GesamtabwÃ¤gung sind auch solche UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen, die einer TÃ¤tigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften

vorgegeben sind oder auf sonstige Weise â□□in der Natur der Sacheâ□□ liegen (BSG, Urteil vom 27.04.2021 â□□ B 12 KR 27/19 R â□□ juris, Rdnr. 15). Vorgaben des Leistungserbringerrechts sind bei der KlÃ¤rung des sozialversicherungsrechtlichen Status anhand der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse grundsÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteile vom 07.06.2019 â□□ B 12 R 6/18 R â□□ juris, Rdnr. 25 ff. zur stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung, vom 31.03.2017 â□□ B 12 R 7/15 R â□□ juris, Rdnr. 30 ff. zum Erziehungsbeistand nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII], vom 24.03.2016 â□□ B 12 KR 20/14 R â□□ juris, Rdnr. 27 f. zu Physiotherapeuten und Leistungen nach dem SGB V; vom 25.04.2012 â□□ B 12 KR 24/10 R â□□ juris, Rdnr. 18 ff. zur Familienhilfe nach dem SGB VIII). Vorliegend zwingen die maÃ□geblichen Regelungen der Â§Â§ 124 ff. SGB V nicht zur Annahme eines arbeitgebertypischen Weisungsrechts des Zulassungsinhabers. Vielmehr ist die Leistungserbringung auch durch einen freien Mitarbeiter des Zulassungsinhabers mÃ¶glich. Nach Â§ 124 Abs. 1 SGB V dÃ¼rfen Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, an Versicherte der GKV nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. FÃ¼r die ab 1989 geltende Rechtslage hatte das BSG bereits entschieden, dass diese Bestimmungen sowie die weiteren Regelungen des Leistungserbringerrechts des SGB V (Â§Â§ 125 ff. SGB V) einer Heilmittelabgabe durch freie Mitarbeiter des zugelassenen Leistungserbringers nicht entgegenstehen (BSG, Urteil vom 29.11.1995 â□□ 3 RK 33/94 â□□ juris, Rdnr. 26 ff. sowie BSG, Urteil vom 24.03.2016 â□□ B 12 KR 20/14 R â□□ juris, Rdnr. 28).

DarÃ¼ber hinaus betreffen diese Regelungen zunÃ¤chst ausschlieÃ□lich das VerhÃ¤ltnis zwischen Krankenkasse und (zugelassenem) Leistungserbringer. Der Regelung des Leistungserbringungsrechts in Â§ 124 Abs. 1 SGB V fehlt demgegenÃ¼ber eine Ã¼ber das Leistungs- und Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende â□□Ã¼bergeordneteâ□□ Wirkung auch bezogen auf die sozialversicherungs- und beitragsrechtliche Rechtslage in Bezug auf die konkret tÃ¤tig werdenden Personen. Denn der Regelung kann keine determinierende Wirkung in Bezug auf die vorliegend zu entscheidende Frage des Vorliegens von BeschÃ¤ftigung i.S. von Â§ 7 Abs. 1 SGB IV entnommen werden (BSG, Urteil vom 24.03.2016 â□□ B 12 KR 20/14 R â□□ juris, Rdnr. 28; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 14.10.2015 â□□ L 4 R 3874/14 â□□ juris, Rdnr. 56).

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten in der BerufungsbegrÃ¼ndung vom 13.09.2023 hat diese Rechtsprechung des BSG durch das Urteil vom 19.10.2021 (BSG, Urteil vom 19.10.2021 â□□ B 12 R 17/19 R â□□, juris Rdnr. 24 ff.) keine Ã□nderung erfahren. Das Urteil des BSG vom 19.10.2021 erging zur TÃ¤tigkeit einer ambulant tÃ¤tigen Pflegekraft. Somit ist der Sachverhalt bereits von der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit der Pflege eines Wachkomapatienten nicht mit der vorliegenden TÃ¤tigkeit einer Physiotherapeutin vergleichbar. Das BSG nimmt in dieser Entscheidung insbesondere auf die Gesamtverantwortung nach Â§ 71 SGB XI Bezug und misst daher der Eingliederung in die regulatorischen Rahmenbedingungen der ambulanten Pflege besondere Bedeutung zu. Mit dieser Konstellation ist jedoch die Erbringung von Physiotherapieleistungen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der vorliegenden Konstellation der Miete

eines Behandlungsraumes zur Behandlung von eigenstÃ¤ndig akquirierten Patienten nicht vergleichbar. Zudem fÃ¼hrt das BSG in dem Urteil vom 19.10.2021 (BSG, a.a.O. â□□, juris Rdnr. 34) zugleich aus, dass auch UmstÃ¤nde fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen kÃ¶nnten, daher eine solche zwar eher die Ausnahme, jedoch selbst bei einer ambulant tÃ¤tigen Pflegekraft nicht von vorneherein ausgeschlossen sei. Auch das von der Beklagten des Weiteren angefÃ¼hrte Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen, (Urteil vom 17.03.2023 â□□ L 2 BA 39/22 â□□, juris Rdnr. 72) spricht lediglich von einem Indiz fÃ¼r eine funktionsgerecht dienende Einbindung bei einem vom abrechnenden therapeutischen Unternehmen Ã¼bernommene Gesamtverantwortung fÃ¼r die fach- und vertragsgerechte Leistungserbringung, enthÃ¤lt jedoch keine Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 24.03.2016 (BSG, a.a.O. â□□, juris Rdnr. 27 ff.), wonach aus den Zulassungserfordernissen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht stets auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der fÃ¼r diese tÃ¤tigen Personen geschlossen werden kann. Insbesondere handelt es sich bei der Weiterreichung von AuftrÃ¤gen in der Fallkonstellation des LSG Niedersachsen-Bremen nicht um einen mit der vorliegenden Fallkonstellation vergleichbaren Sachverhalt. Somit ist bei einer Abrechnung der erbrachten Leistungen durch einen zugelassenen Leistungserbringer zwar eine Eingliederung in dessen Betrieb in diesem Teilbereich gegeben. Allein hieraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung. Ob eine solche vorliegt, ist weiterhin nach den konkreten UmstÃ¤nden der zu beurteilenden TÃ¤tigkeiten und einer GesamtabwÃ¤gung der maÃ□geblichen Kriterien zu prÃ¼fen. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das BSG somit seine Rechtsprechung im Urteil vom 24.03.2016 durch das Urteil vom 19.10.2021 nicht aufgegeben, sondern vielmehr fÃ¼r den speziellen Bereich der ambulanten Pflegeleistungen konkretisiert. Eine vollumfÃ¤ngliche Ã□bertragbarkeit auf den Bereich der physiotherapeutischen Leistungen ohne konkrete PrÃ¼fung im Einzelfall folgt daher hieraus nicht (vgl. hierzu auch Kunz/Henssler/Nebeling/Beck, Praxis des Arbeitsrechts, Â§ 16 Vertragstypen Rdnr. 1270 sowie 1272).

Als maÃ□gebliches, eigenstÃ¤ndig neben eine Weisungsgebundenheit der TÃ¤tigkeit tretendes Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ist eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 07.06.2019 â□□ B 12 R 6/18 R â□□ juris, Rdnr. 28).

Die Beigeladene war vorliegend nur in einem Teilbereich ihrer TÃ¤tigkeit, nÃ¤mlich nur hinsichtlich der Abrechnung der Behandlungen fÃ¼r gesetzlich versicherte Patienten, in die Betriebsorganisation der KlÃ¤gerin eingegliedert (vgl. hierzu LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 20.05.2022 â□□ LÂ 4 BA 3707/20 sowie vom 16.07.2021 â□□ L 4 BA 75/20 â□□, beide juris). Insoweit erfolgte die Abrechnung der von ihr durchgefÃ¼hrten Behandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen durch die KlÃ¤gerin Ã¼ber deren Abrechnungssystem im Rahmen ihrer Zulassung als Leistungserbringer nach Â§ 124 SGB V. Eine eigene Abrechnung wÃ¤re der Beigeladenen mangels eigener Zulassung nicht mÃ¶glich gewesen. Die Beigeladene zog die gesetzlichen Zuzahlungen ein und leitete sie an den KlÃ¤ger weiter. Die Privatpatienten rechnete die Beigeladene dagegen eigenstÃ¤ndig ab. Die KlÃ¤gerin erhielt nach Â§ 4 des Nutzungsvertrages 35 % des Umsatzes, den die Beigeladene

mit Kassenpatienten durch Behandlung in der Praxis, und 25 % des Umsatzes, den die Beigeladene mit Kassenpatienten bei Hausbesuchen erzielte. Durch den Umsatzanteil wurden nach den Angaben der KlÃ¤gerin sowie der Beigeladenen in ihrer Stellungnahme vom 16.02.2019 die Abrechnungskosten sowie die laufenden Kosten neben der Miete der Beigeladenen abgegolten. Die Eingliederung der Beigeladenen in die Betriebsstruktur der KlÃ¤gerin war somit nur auf die Abrechnungsbelange bei Kassenpatienten beschrÃ¤nkt. Jedoch trat die Beigeladene auch hierbei als selbststÃ¤ndig und nicht als Mitarbeiterin der KlÃ¤gerin auf, da sie den Eigenanteil der Kassenpatienten selbst einzog und dann eine Rechnung an die KlÃ¤gerin stellte. Die auf die Abrechnung beschrÃ¤nkte Eingliederung bezÃ¼glich eines Teils der Patienten reicht vorliegend nicht fÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung aus, da sie wesentlich durch das Leistungserbringerrecht der gesetzlichen Krankenversicherung nach Â§Â§ 124, 125 SGB V bedingt ist und dies nach der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r sich allein noch keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung indiziert (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 â□□ B 12 KR 20/14 R â□□, juris Rdnr. 25 ff.).

Die Beigeladene trat mit Ausnahme der Abrechnung auch den gesetzlich versicherten Patienten gegenÃ¼ber als SelbststÃ¤ndige auf. Sie fÃ¼hrte ein eigenes Terminbuch und verfÃ¼gte Ã¼ber eigene Visitenkarten und trug keine Arbeitskleidung, welche sie als Mitarbeiterin der KlÃ¤gerin erkennen lieÃ□. Die Terminvereinbarung nahm sie mit allen Patienten eigenstÃ¤ndig vor. Die Behandlungsangebote und der Erstkontakt an die Beigeladene erfolgten nicht Ã¼ber die KlÃ¤gerin, sondern durch Akquise bei bekannten Ã□rzten, aus dem Bekanntenkreis oder ihrer TÃ¤tigkeit als Feldenkraislehrerin (zur Bedeutung dieser Punkte vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2016 â□□ B 12 KR 20/14 R â□□ juris, Rn. 20). Soweit sie Arbeitsmaterialien und die weitere Infrastruktur der KlÃ¤gerin nutzte, erfolgte dies nicht aufgrund einer arbeitnehmertypischen Eingliederung in deren Betrieb, sondern aufgrund ausdrÃ¼cklicher vertraglicher Vereinbarung und darÃ¼ber hinaus, wie festgestellt, nicht unentgeltlich. Die Beigeladene konnte ihre TÃ¤tigkeit zeitlich frei gestalten, ohne dass sie in eine von der KlÃ¤gerin vorgegebene Betriebsstruktur eingebunden war. Auch erfolgte keine gegenseitige Vertretung der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen im Krankheits- oder Urlaubsfall. Der Senat kann somit keine Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb der KlÃ¤gerin feststellen.

Die Beigeladene trÃ¤gt bei ihrer TÃ¤tigkeit auch ein Unternehmerrisiko als Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (BSG, Urteil vom 07.06.2019 â□□ B 12 R 6/18 R â□□ juris, Rdnr. 13, 31; BSG, Beschluss vom 16.10.2010 â□□ B 12 KR 100/09 B â□□ juris, Rdnr. 10; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.05.2022 â□□ L 4 BA 3707/20 â□□, juris Rdnr. 75). MaÃ□gebliches Kriterium fÃ¼r ein solches Risiko eines SelbstÃ¤ndigen ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der tatsÃ¤chlichen und sÃ¤chlichen Mittel also ungewiss ist (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 28.05.2008 â□□ B 12 KR 13/07 R â□□ juris). Die Beigeladene verfÃ¼gt vorliegend Ã¼ber keine eigene BetriebsstÃ¤tte und setzt auch keine kostenintensiveren Arbeitsmaterialien ein. Auch ihre Arbeitskraft setzte die Beigeladene nur teilweise mit der Gefahr eines Verlusts ein. FÃ¼r tatsÃ¤chlich erbrachte Behandlungen bei Kassenpatienten stand

ihr der VergÃ¼tungsanspruch gegen die Krankenkasse zu. Nur bei Privatpatienten und Selbstzahlern trug sie die Gefahr eines Zahlungsausfalles beim Patienten. Allerdings trug sie monatliche Fixkosten in HÃ¶he der Raummiete von 100 Euro, welche unabhÃ¤ngig von der geleisteten Therapie zu zahlen waren. Zu berÃ¼cksichtigen ist auch, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit einer Physiotherapeutin um eine manuelle TÃ¤tigkeit handelt, welche wesentlich durch die Arbeit am KÃ¶rper geprÃ¤gt ist. Der Einsatz von Arbeitsmaterialien (FlossingbÃ¤nder, Faszienrollen, Kinesiotape etc.) ist abhÃ¤ngig vom Therapieansatz und erfolgt in jedem Fall nur zusÃ¤tzlich. Allerdings erhielt die Beigeladene kein festes Entgelt, mit dem auch Zeiten vergÃ¼tet werden, in denen sie ihre Arbeitskraft vergeblich vorhÃ¤lt. Diesem Nachteil standen jedoch unternehmerische Freiheiten und Chancen gegenÃ¼ber. So war sie in der Lage, ihre BehandlungstÃ¤tigkeit in der Praxis auszudehnen, um ihre VerdienstmÃ¶glichkeiten zu steigern, sowie andere TÃ¤tigkeiten, wie die FeldenkraislehrtÃ¤tigkeit, fortzufÃ¼hren und eventuell auszubauen. Es war weder eine Patientenzahl garantiert noch waren die Therapieleistungen im VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin in zeitlicher Hinsicht noch hinsichtlich der Behandlungs- oder Patientenzahl begrenzt. Ein Behandlungsraum stand immer zur VerfÃ¼gung und die KlÃ¤gerin war jederzeit berechtigt, selbst akquirierte Patienten in der Praxis zu behandeln. Sie hat auch nach ihren Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.04.2023 die Patientenanzahl erhÃ¶ht und daher die sich ihr bietenden Chancen genutzt. Vorliegend besteht daher ein Unternehmerrisiko, auch wenn dieses nicht erheblich ausgeprÃ¤gt ist. Ein nur geringes Unternehmerrisiko im Sinne eines Verlustrisikos ist zwar nicht von richtungsweisender Bedeutung, wenn die fragliche TÃ¤tigkeit kapitalintensive Betriebsmittel nicht erfordert, weil anderenfalls geistige oder andere betriebsmittelarme TÃ¤tigkeiten nie selbstÃ¤ndig ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2013 â□□ B 12 R 3/12 R â□□ juris, Rdnr. 25; Senatsurteil vom 17.11.2023 â□□ L 8 BA 1926/22 â□□, juris Rdnr. 125). Allerdings handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit eines Physiotherapeuten nicht um eine solche TÃ¤tigkeit, da deren AusÃ¼bung im Allgemeinen die Unterhaltung von RÃ¤umlichkeiten sowie eine umfangreiche sÃ¤chliche Ausstattung erfordert, um eine adÃ¤quate Behandlung der Patienten zu gewÃ¤hrleisten (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 16.07.2021 â□□ L 4 BA 75/20 â□□ juris, Rdnr. 84). Das fehlende Unternehmerrisiko ist jedoch dann kein gewichtiger, gegen die SelbststÃ¤ndigkeit sprechender Anhaltspunkt, wenn in der Gesamtschau die weitgehende Weisungsfreiheit sowie die nicht in einem relevanten MaÃ□, das heiÃ□t in einer die TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise vorhandene Eingliederung in die Arbeitsorganisation, sondern die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungserbringung prÃ¤gend und bestimmend fÃ¼r das Gesamtbild der TÃ¤tigkeit sind (vgl. SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22.05.2023 â□□ L 9 BA 22/18 â□□, juris Rdnr. 89). Dies ist vorliegend der Fall, da die Beigeladene ihre TÃ¤tigkeit bis auf die Abrechnung und die Nutzung des Raumes vollstÃ¤ndig unabhÃ¤ngig von der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin durchfÃ¼hrt.

In der GesamtabwÃ¤gung Ã¼berwiegen daher die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden Aspekte deutlich. MaÃ□geblich ist insbesondere die eigenstÃ¤ndige Akquise und TherapiedurchfÃ¼hrung und die lediglich auf den Teilbereich der Abrechnung von gesetzlich versicherten Patienten beschrÃ¤nkte

Eingliederung in die Betriebsorganisation der KlÃ¤gerin, ohne dass damit auch eine Ãberwachung, Kontrolle und zeitliche Planung der Behandlungen mit einhergegangen wÃ¤re. Da die Beigeladene aber auch Privatpatienten in der Praxis behandelte, ist weder eine Aufspaltung der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit mÃ¶glich, noch prÃ¤gte die Eingliederung in einem Teilbereich die GesamttÃ¤tigkeit in einem solchen MaÃe, dass sie die Bedeutung der Freiheiten in der AusÃ¼bung verdrÃ¤ngen kÃ¶nnte. Letztlich zeigt sich im Gesamtbild eine weisungsfreie AusÃ¼bung mit freier Akquise von Patienten, in der die Beigeladene vorrangig nicht dem Betriebszweck der KlÃ¤gerin diente, sondern sich Ã¼ber eine entgeltliche Verschaffung eines Behandlungsraumes die AbrechnungsmÃ¶glichkeiten der KlÃ¤gerin zunutze machte, ohne hierdurch maÃgeblich in ihrer TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nkt zu werden (vgl. so auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.05.2022 â L 4 BA 3707/20 â, juris Rdnr. 77). Das Gesamtbild der TÃ¤tigkeit erlaubte es der Beigeladenen, die Anzahl der Therapien sowie die zeitliche und Ã¶rtliche DurchfÃ¼hrung selbststÃ¤ndig festzulegen und somit mit ihrer weiteren TÃ¤tigkeit als Feldenkreislehrerin in Einklang zu bringen. Das tatsÃ¤chliche Bild der TÃ¤tigkeit entspricht somit dem in der PrÃ¤ambel des Nutzungsvertrages geÃ¤uÃerten Willen einer inhaltlichen und wirtschaftlichen SelbststÃ¤ndigkeit. Da dieser Willen den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch die genannten Aspekte gestÃ¼tzt wird, konnte er mit indizieller Bedeutung in die GesamtabwÃ¤gung einflieÃen (BSG, Urteil vom 14.03.2018 â B 12 R 3/17 R â juris, Rdnr. 13 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Beigeladene hat keine AntrÃ¤ge gestellt (Â§ 154 Abs. 3 VwGO); es entspricht daher der Billigkeit, ihre Kosten nicht der Beklagten aufzulegen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde hierfÃ¼r (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG) nicht vorliegen. MaÃgeblich sind die konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalls. Der Rechtssache kommt daher keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird gemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 Satz 1, Â§ 52 Abs. 2, Â§ 47 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) endgÃ¼ltig auf 5.000 â¬ festgesetzt. Die HÃ¶he des Streitwerts entspricht dem Auffangstreitwert von 5.000,00 â¬, da bislang lediglich Ã¼ber das Bestehen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und die hieraus folgende Sozialversicherungspflicht entschieden wurde, aber noch keine GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge festgesetzt wurden.

Â

Erstellt am: 06.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024